

Johannes Giesinger

Kinderrechte im Spannungsfeld von Autonomie und Verletzlichkeit: Cybergrooming als Beispiel

Projekttreffen SIKID (Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt), 6. Dezember 2022

Grundproblem

Die Beziehung von Erwachsenen und Kindern ist von faktischen Unterschieden zwischen Angehörigen beider Gruppen geprägt, die die normative Ausgestaltung dieser Beziehung nicht unberührt lassen können. Gewisse normative Asymmetrien scheinen gerechtfertigt, bleiben aber problematisch. Das Grundproblem einer Ethik der Kindheit besteht darin, einen angemessenen Umgang mit diesen Asymmetrien zu finden.

Im *ersten Abschnitt* befasse ich vor diesem Hintergrund mit dem Problem der Rechte von Kindern, der *zweite Abschnitt* wendet sich dem Verletzlichkeitsbegriff zu, der *dritte* nimmt die sozialkonstruktivistische Kritik an gängigen Auffassungen von Kindheit (sowie der Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen) in den Blick.

Rechte, Autonomie und Interessen

Kindern werden gemeinhin Rechte zugeschrieben: Hier sind zunächst legale von moralischen Rechten zu unterscheiden. Erstere sind in staatlichen Gesetzen (dem «positiven Recht») verankert, letztere können auch unabhängig davon bestehen: Oftmals wird zum Beispiel angenommen, dass alle Menschen (auch Kinder) ein moralisches Recht (oder auch Menschenrecht) auf Leben haben, unabhängig davon, ob es ihnen vom positiven Recht gewährt wird.

Der Begriff eines Rechts ist traditionell eng mit den Ideen von Freiheit, Selbstbestimmung oder Autonomie verbunden: Rechte schützen die Freiheit des Individuums – auch die Freiheit von Kindern? Hier kann ein Problem entstehen, insofern häufig angenommen wird, dass es legitim ist, die Freiheit von Kindern zu ihrem Wohl (also paternalistisch begründet) einzuschränken. Dies wird zumeist damit gerechtfertigt, Kinder seien noch nicht kompetent in der Verfolgung des eigenen Wohls.

Betrachtet man die rechtsphilosophische Diskussion, so kann dieses Problem noch in anderer Weise verstanden werden: Gemäss einer klassischen Auffassung geht mit einem Recht immer noch ein zweites Recht (engl. *power* – oder *normative power*) einher, nämlich das Recht, das erste Recht einzufordern und zu verwerfen (*waive*). Die *power*, das Recht zu

verwerfen, gehört demnach begrifflich zu einem Recht: Wer diese *power* nicht hat, kann das Recht nicht haben.

Nehmen wir das Recht auf körperliche Unversehrtheit: In medizinischen Kontexten geben Patienten und Patientinnen dieses punktuell auf – indem sie die *Einwilligung* zu medizinischen Eingriffen geben. Ohne diese Einwilligung wäre der Eingriff als unberechtigte Körperverletzung zu werten, durch die Einwilligung wird er moralisch oder rechtlich erlaubt. Sollen Kinder berechtigt sein, ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit aufzugeben? Diese Frage stellt sich in medizinischen Kontexten, sie kann aber in analoger Weise gestellt werden, wenn es um sexuelle Handlungen mit Kindern geht: Gemeinhin wird angenommen, dass Kinder nicht in sexuelle Handlungen mit Erwachsenen einwilligen können – dass sie also das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder Integrität nicht aufgeben können.

Mit Bezug auf Cybergrooming ist auch das Recht auf Privatsphäre zu nennen: Einerseits scheint klar, dass Kinder ein solches Recht haben können, andererseits erscheint es problematisch, ihnen das Recht zuzugestehen, dieses Recht beliebig aufzugeben, z. B., indem sie Nacktfotos von sich verschicken oder private Informationen preisgeben.

Wollen wir Kindern Rechte zuschreiben – ohne ihnen gleich auch entsprechende *powers* zu verleihen – müssen wir auf eine alternative Theorie der Rechte ausweichen: Demnach schützen Rechte die Interessen von Personen, und sie sind nicht notwendig mit zusätzlichen *powers* versehen. Diese können (im Falle von Erwachsenen) dazukommen, aber es muss nicht sein.

Gehen wir von Interessen aus, so ist klar, dass Rechte unterschiedliche Interessen schützen können, nicht nur Autonomie oder Freiheit. Es ist naheliegend anzunehmen, dass Kinder z. B. ein Recht auf Leben, auf angemessene Ernährung, medizinische Versorgung oder Bildung haben sollten. Solche Wohlfahrtsrechte (*welfare rights*) können von Autonomierechten und politischen Rechten (*agency rights*) unterschieden werden: Es sind diese Rechte, von denen gemeinhin angenommen wird, dass sie Kindern nicht vollumfänglich zugeschrieben werden sollten. Die Frage, welche *powers* jeweils mit den Rechten verbunden sein sollte, ist zusätzlich zu diskutieren. Beispielsweise wird man ihnen kaum generell die Berechtigung verwehren, ihre Privatsphäre aufzugeben (ansonsten könnten sie keine privaten Informationen an Gleichaltrige weitergeben).

Fazit: Auch wenn man Kinder und Erwachsene als *moralisch gleich* sieht, können gewisse normative Asymmetrien – Ungleichheiten in den Rechten – gerechtfertigt werden.

Rechte und Verletzlichkeit

Damit sind wir beim Begriff der Verletzlichkeit: Kinder werden häufig nicht nur als weniger kompetent als Erwachsene charakterisiert, sondern auch als (besonders) verletzlich oder abhängig.

Verletzlichkeit, wie ich den Begriff interpretiere, ist zweistufig: *Erstens* sind alle Wesen, die überhaupt Interessen haben können (d.h., für die etwas subjektiv gut oder schlecht sein kann) verletzlich in diesen Interessen. Ein Stein hat keine Interessen, er ist unverletzlich, obwohl er zerschlagen werden kann. Kinder haben Interessen, die auch durch Rechte geschützt werden können: Rechte schützen Personen vor der Verletzung ihrer Interessen.

Zweitens ergibt sich Verletzlichkeit aus der mangelnden Fähigkeit, seine eigenen Interessen zu befriedigen und sich vor ihrer Verletzung zu schützen. Dies hat allgemein mit der Handlungsfähigkeit der Person zu tun bzw. ihrer ›Selbständigkeit‹ – der Fähigkeit, relevante Tätigkeiten selbstständig auszuführen.

Weil Kinder in diesem Sinne unselbständig sind (oder unselbständiger als Erwachsene – denn auch diese sind nicht vollständig autark), sind sie verletzlicher. Auch Erwachsene sind verletzlich, sowohl im ersten wie im zweiten Sinn, aber gewöhnliche (nicht beeinträchtigte, psychisch gesunde) Erwachsene sind weniger verletzlich als Kinder oder Jugendliche. Spricht man von Cybergrooming, so kann man ersten die dabei betroffenen Interessen der Kinder in den Blick nehmen, die verletzt werden können – letztlich wohl primär ihr Interesse an körperlicher oder sexueller Integrität.

Darüber hinaus sind Kinder auch im zweiten Sinne verletzlich: Sie können sich weniger als Erwachsene gegen sexuelle Übergriffe schützen und haben etwa weniger die Fähigkeit, sich gegen manipulative Kommunikation abzugrenzen. Aus dieser besonderen Verletzlichkeit ergeben sich zum einen spezielle Fürsorgeverpflichtungen von Erwachsenen (insbesondere Eltern) gegenüber Kindern – z. B. die Verpflichtung, Kinder im Alltag aufmerksam und empathisch zu begleiten, um mögliche Gefahren rechtzeitig erkennen zu können. Dazu gehört auch die Verpflichtung, Kinder so aufwachsen zu lassen, dass sie ein gesundes Selbstwertgefühl (bzw. Resilienz) entwickeln und sich allenfalls selbst gegen Übergriffe abgrenzen können. Zum anderen entstehen aus der Verletzlichkeit der Kinder auch (paternalistische) Berechtigungen, z. B. die Berechtigung, die Kinder daran zu hindern, ihre Privatsphäre beliebig aufzugeben.

Sozialkonstruktivistische Kritik: Verletzlichkeit und Defizitorientierung

Die Auffassung, wonach Kinder aufgrund mangelnder Fähigkeiten (d.h. aufgrund von ›Defiziten‹) besonders verletzlich und fürsorgebedürftig sind, wird insbesondere aus sozialkonstruktivistischer Sicht kritisiert:

Die Grundidee ist, dass Kindheit kein natürliches und universales Phänomen, sondern ein soziales Konstrukt darstellt.

Dies ist zum einen eine deskriptive These (Kindheit nimmt in verschiedenen kulturellen Kontexten unterschiedliche Formen an), kann aber zum anderen auch kritisch gewendet werden: Eine Kritik lautet, dass Kinder nicht defizitär und verletzlich «sind», sondern als defizitär und verletzlich konstruiert werden. Dies, so lässt sich die Kritik weiterspinnen, ist von den Machtinteressen der Erwachsenen geleitet, die damit die Unterordnung, soziale Exklusion oder Marginalisierung der Kinder rechtfertigen.

Ist die kindliche Verletzlichkeit konstruiert, so stellt sich die Frage, ob man in ethischer Perspektive nicht ein strikt egalitaristisches Verständnis der Beziehung zwischen Kindern befürworten sollte: Analog ist die Kritik traditioneller Gendervorstellungen mit der Auffassung verbunden, wonach Mann und Frau gleichberechtigt sein sollten. Vertreterinnen und Vertreter sozialkonstruktivistischer Positionen machen den Schritt zum Egalitarismus allerdings zumeist nicht explizit, wenn es um Kinder geht.

An dieser Stelle bietet sich die Unterscheidung in *relative* und *absolute* Defizite an. Werden Kinder als «defizitäre Erwachsene» charakterisiert, so handelt es sich um ein relatives Defizit – Kinder haben im Vergleich zu Erwachsenen gewisse Mängel. Dies scheint jedoch für sich genommen nicht relevant: Auch Erwachsene können im Vergleich zu anderen Erwachsenen defizitär sein, ohne dass dies ethisch von Belang ist.

Von Bedeutung sind hingegen absolute Defizite in relevanten Bereichen, z. B. die mangelnde Fähigkeit, sich im Internet vor Übergriffen zu schützen. Personen, die diese Fähigkeit nicht in ausreichendem Masse haben, sind besonders verletzlich und müssen geschützt werden, unabhängig davon, wie sie im Vergleich mit anderen dastehen. So gesehen gibt es keine Alternative zu einer defizitorientierten Sichtweise von Kindern – solange man spezielle Fürsorgeverpflichtungen und paternalistische Berechtigungen rechtfertigen will. Ohne die Annahme von Defiziten und der speziellen Verletzlichkeit von Kindern wäre es schwierig zu begründen, warum es überhaupt Personen in der Rolle (oder dem «Status») von Eltern geben sollte, die sich besonders um Kinder kümmern und ihnen allenfalls auch gewisse Dinge verbieten sollten – die z. B. ihre Aktivitäten im Internet kontrollieren.

Dies bedeutet nicht, dass die konstruktivistische Perspektive im ethischen Kontext bedeutungslos sein muss. So könnte man argumentieren, dass Kinder im Zusammenhang mit Cybergrooming und sexuellen Übergriffen *zu stark* als verletzlich und als mögliche Opfer konstruiert und in eine passive Rolle gedrängt werden. Dies kann durch drei Punkte präzisiert werden:

1. Nimmt die Schutz- und Fürsorgeperspektive überhand, so können Formen der Kontrolle entstehen, die zu stark in die Autonomie und Privatsphäre eingreifen. Werden Kinder nur als potenzielle Opfer gesehen, scheint jeder fürsorgliche (und paternalistische) Eingriff, der ihrem Schutz dienen soll, legitim.
2. Der Fokus auf die Schutzbedürftigkeit der Kinder dazu führen, dass sie aus wichtigen gesellschaftlichen Bereichen ausgeschlossen und/oder von der Erwachsenenwelt segregiert werden. Inwiefern dies problematisch ist, das ist im Einzelfall zu diskutieren: Möglich ist es etwa, Kinder von bestimmten Bereichen des Internets auszuschliessen, sei es durch Massnahmen der Eltern oder durch Regulierung entsprechender Plattformen. Die Konstruktion von Kindern als passiv und fürsorgebedürftig kann also Folgen für die sozialstrukturelle Organisation haben, die für die Kinder von Nachteil sein können.
3. Die übermässige Betonung der Schutzperspektive kann zur Folge haben, dass Kinder sich selbst primär als Opfer sehen und sich entsprechende Verhalten: Damit übernehmen sie gängige Zuschreibungen, und dies bestätigt und verstärkt entsprechende Verhaltensweisen. Dies kann die Entwicklung handlungs- oder autonomiebezogener Fähigkeiten untergraben, die Kinder befähigen würden, sich selbständig in Bereichen zu bewegen, in denen sie gewissen Risiken ausgesetzt sind.

Zurück zum Grundproblem

Wäre die Verletzlichkeit von Kindern vollständig konstruiert und nicht in natürlichen Gegebenheiten begründet, so wäre es angemessen, die Beziehung zwischen Erwachsenen und Kinder als egalitär und symmetrisch zu konstruieren.

Jedoch gibt es relevante Unterschiede zwischen Personen unterschiedlicher Altersgruppen, die eine asymmetrische Beziehung mit speziellen Fürsorgepflichten auf der einen und eingeschränkten Autonomierechten auf der anderen Seite rechtfertigen.

In der normativen Debatte darüber, wie Kindheit ausgestaltet werden sollte, muss dieses grundlegende Rechtfertigungsmodell mit möglichen (sozialkonstruktivistischen) Kritikpunkten zusammengedacht werden.